

Statuten

Verein «hans.boesch.poet»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „hans.boesch.poet“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) mit Sitz in 8712 Stäfa/Schweiz. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Vorrangiges Vereinsziel ist, dazu beizutragen, dass das literarische Werk des Schweizer Schriftstellers Hans Boesch (1926-2003) im kulturellen Leben präsent und der Öffentlichkeit zugänglich bleibt.

Dies soll erreicht werden durch die Konzeption und Promotion von kulturellen Aktivitäten – zunächst im Zusammenhang mit seinem 100. Geburtstag –, sowie je nach Bedarf deren organisatorische, publizistische und finanzielle Unterstützung.

In besonderen Fällen können auch Veranstaltungen gefördert werden, die sich auf sein berufliches Tätigkeitsfeld als Verkehrsplaner beziehen.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- - Mitgliederbeiträge
- - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- - Spenden, Schenkungen, Legate und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Verein beantragt die Anerkennung der Steuerbefreiung für finanzielle Zuwendungen.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahmeversuche sind an den Vorstand zu richten.

Mit dem Eintritt in den Verein anerkennen die Mitglieder diese Statuten. Die Kommunikation mit den Mitgliedern erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg (E-Mail).

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

5. Austritt und Ausschluss

Ein Austritt aus dem Verein ist nur per Ende Jahr möglich. Das Austrittsbegehren muss mindestens zwei Monate vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Statuten zuwiderhandelt oder dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins schadet. Der Ausschlussentscheid obliegt dem Vorstand; das betroffene Mitglied kann innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung dagegen rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Patronatskomitee
- c) der Vorstand
- d) die Revisionsstelle

7. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet an den Vorstand einzureichen. Anträge per E-Mail sind gültig.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

han
Werk

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden, unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlussrekurse
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, die Vereinsmitglieder sind.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Folgende Ressorts sind zu besetzen:

- a) Präsidium
- b) Finanzen

han
hans

c) Aktuariat

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, hat aber Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für die Vorstandsmitglieder ist die Bezahlung des Mitgliederbeitrags freiwillig.

Für die Erreichung der Vereinsziele kann der Vorstand Arbeitsgruppen aus Mitgliedern einsetzen oder gegen angemessene Entschädigung im Rahmen des Budgets externe Personen beauftragen.

9. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Mitglieder der Revisionsstelle müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

10. Das Patronatskomitee

Das Patronatskomitee besteht aus Persönlichkeiten der Literatur- und Kulturszene, der Wissenschaft oder des öffentlichen Lebens, die die ideellen Ziele des Vereins unterstützen und gegenüber Behörden, Geldgebern und in der Öffentlichkeit vertreten.

Die Mitglieder des Patronatskomitees werden vom Vorstand berufen. Sie geniessen alle Mitgliedschaftsrechte, sind jedoch von den finanziellen Pflichten befreit. Sie sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, haben aber Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien. Der/die Kassier/in ist in finanziellen Belangen alleine zeichnungsberechtigt, jedoch nur für Zahlungen im Rahmen des vorhandenen Vereinsvermögens.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden den Vereinsmitgliedern auf Ersuchen bekanntgegeben. Diese haben sie ebenso vertraulich zu behandeln wie der Vorstand. Die Verwendung dieser Daten für private oder vereinsexterne Zwecke ist verboten.

Eine Bekanntgabe der Mitgliederdaten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 6. April 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum: Stäfa, 6. April 2026

Präsident/in:

Katharina Haer-Bosch

Protokollführer/in:

Hans-Christof Haer